

Per Mail: ge-wtg@mags.nrw.de

Landesarbeitsgemeinschaft
SELBSTHILFE von
Menschen mit Behinderung
und chronischer Erkrankung
und ihren Angehörigen
Nordrhein-Westfalen e.V.

Münster, 30.07.2021

Neubrückenstraße 12–14
48143 Münster

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohn- und
Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum
Neunten Buch Sozialgesetzbuch**

Telefon
02 51 / 4 34 00

Telefax
02 51 / 51 90 51

Stellungnahme der LAG SELBSTHILFE NRW e.V.

E-Mail
info@lag-selbsthilfe-nrw.de

Internet
www.lag-selbsthilfe-nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW e.V. (LAG), als
ein Zusammenschluss von zurzeit 137 Selbsthilfe-Verbänden von
Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen und ihrer
Angehöriger, einschließlich 29 örtlicher Interessenvertretungen, ist es
ein besonderes Anliegen, zum Entwurf zur Änderung des Wohn- und
Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten
Buch Sozialgesetzbuch eine Stellungnahme abzugeben.
Für die Möglichkeit dazu danken wir dem Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales NRW.

Geschäftsführender
Vorstand:

Brigitte Piepenbreier
Vorsitzende

Bernd Kochanek
1. Stellvertretender
Vorsitzender

Dr. Cornelia Tollkamp-
Schierjott
2. Stellvertretende
Vorsitzende

Horst Prox
Schatzmeister

Rita Lawrenz
Schriftführerin

Unsere Stellungnahme hat folgenden Inhalt:

Inhalt	Seite
Vorbemerkungen	2
Themenblock I: Gewaltschutz	3
Themenblock II: Ombudsperson, Monitoring und WTG- Behörden	9
Themenblock III: Mitbestimmung	12
Themenblock IV: Personalausstattung	13
Schlussbemerkungen	14

Vorbemerkungen

Als Dachverband der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in Nordrhein-Westfalen ist es uns ein besonderes Anliegen an den weitreichenden Änderungen des Wohn- und Teilhabegesetzes durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen beteiligt zu sein.

Einschränkend sei gesagt, dass die gewählte Frist von vier Wochen innerhalb der Sommerferien aus unserer Sicht nicht ausreichend gewesen ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass eine Mitwirkung der ehrenamtlichen Vorstände unserer Mitgliedsverbände, die teilweise erheblich von den neuen Regelungen betroffen sind, durch die Kürze der Zeit massiv erschwert wurde.

Als Vertretung von Mitgliedsverbänden mit einem nicht unerheblichen Anteil von Menschen, die durch die vorgeschlagenen Neuregelungen direkt betroffen sein werden, freut es uns, dass die Landesregierung sich des Themas Gewalt, Gewaltprävention und Gewaltschutz in vorgelegtem Umfang und Tiefe angenommen hat. Wir stimmen dem Gesetzgeber zu, dass nicht zuletzt die massiven Misshandlungen in der Diakonischen Stiftung Wittekindshof einen stärkeren Regelungsbedarf in Bezug auf den Gewaltschutz in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen offenbart haben. Allerdings sei angemerkt, dass seitens der Behindertenverbände darauf bereits seit vielen Jahren hingewiesen wird.

Eine schärfere Reglementierung freiheitseinschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen (FEM) sowie eine bessere Kontrolle zugunsten des Gewaltschutzes für Menschen mit Behinderung ist aus unserer Sicht der richtige Weg, um die Würde und Selbstbestimmung der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen solcher Einrichtungen zu schützen. Hierzu ist die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen, nicht zuletzt aufgrund der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention vor inzwischen mehr als zwölf Jahren, verpflichtet.

In dieser Stellungnahme werden die Reformvorschläge der Landesregierung einerseits kritisch gewürdigt, andererseits möchten wir die Gelegenheit nutzen, um auf aus unserer Sicht noch bestehende Mängel hinzuweisen, damit diese im Fortgang des Gesetzgebungsprozesses behoben werden können.

Themenblock I:

Gewaltschutz

Grundlage für die Reformen im Bereich Gewaltschutz ist die (überfällige) gesetzliche Umsetzung des Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention, der die Freiheit vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zum Gegenstand hat. Dass die Landesregierung sich dessen annimmt, begrüßen wir von der LAG SELBSTHILFE NRW ausdrücklich. Ebenso schätzen wir die Tatsache, dass der neu gefasste *§ 8 Gewaltprävention, freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen* auch für die Werkstätten für behinderte Menschen Anwendung finden soll, denn auch dort waren in der Vergangenheit massive Gewaltereignisse zu beobachten.

Weniger schlüssig ist für uns allerdings die unterschiedliche Ausgestaltung der §§ 8a und 8b im Gegensatz zu dem für die Werkstätten für behinderte Menschen geltenden § 41a. Die dort vorgeschriebene Beteiligung aller Akteure und die Vorschriften zu einer Präventionsstrategie und eines Interventionskonzeptes müssten aus unserer Sicht für alle WTG-Einrichtungen gelten, denn auch in Pflegeeinrichtungen ist ein wirksamer Schutz vor Gewalt geboten.

Zur Realisierung von wirksamen Präventions- und Schutzkonzepten empfehlen wir eindrücklich die Mitwirkung von Wohnheimräten, Werkstatträten, Frauenbeauftragten, Angehörigen und Betreuungspersonen sowie Mitarbeitervertretungen, sei es, um bestehende Konzepte zu überarbeiten oder neue Konzepte mitzuschreiben. Hierzu ist eine Befähigung und Unterstützung der Wohnheim- und Werkstatträte sowie der Frauenbeauftragten ebenso sicherzustellen, wie deren Recht, externe Stellen in den jeweiligen Prozess der Erarbeitung der Gewaltschutzkonzepte einzubeziehen. Expert*innen von außen in den Prozess der Erarbeitung einzubeziehen würde zudem generell Sinn ergeben, wenn bestimmte Professionen innerhalb einer Einrichtung nicht vorhanden sind (z.B.: Psycholog*innen und/oder Psychiater*innen), die beispielsweise auf aggressives Verhalten als Krankheitsbild von Nutzer*innen eingehen könnten, um dies im Konzept abzubilden.

Bei der Erarbeitung des Konzeptes sollten alle Beteiligten den Fokus darauflegen, von einer anbieterzentrierten Planung, die das Konzept möglichst ressourcenschonend in den Betreuungsalltag zu integrieren versucht, hin zu einem Ansatz zu gelangen, der die Bedürfnisse der Betroffenen in den Mittelpunkt rückt, schließlich sollen die Konzepte die Lebensrealität dieser Menschen wesentlich prägen.

Bisher unberücksichtigt in den Ausführungen ist die aus unserer Sicht enorm wichtige Täterarbeit im Rahmen des (präventiven) Gewaltschutzes. Dies ist einerseits eine besonders wirksame Möglichkeit, Menschen vor Gewalterfahrungen präventiv zu schützen. Andererseits hat sich gezeigt, dass im Falle von Gewaltereignissen innerhalb von Einrichtungen rechtlich hohe Hürden zur Kündigung bzw. Versetzung von Täter*innen aus Umfeld des Gewaltopfers bestehen, hierzu sollten sich aus unserer Sicht zusätzlich die Kostenträger LVR und LWL grundsätzlich positionieren.

Die erarbeiteten Gewaltschutzkonzepte sollten geschlechtersensibel gestaltet sein und ein besonderes Augenmerk auf das Thema sexualisierte Gewalt legen.

Die Gewaltschutzkonzepte sollten klare Handlungsempfehlungen für alle Beteiligten enthalten, wie im Falle eines Gewaltereignisses vorgegangen werden soll und welche Stellen zu informieren sind, damit in einer solchen Ausnahmesituation möglichst hilfreiche Unterlagen zur Verfügung aller stehen. Diese Handlungsempfehlungen sollten zielgruppenspezifisch gestaltet sein, sowohl für Nutzer*innen, wie auch für das Betreuungs- und Pflegepersonal innerhalb der Einrichtungen.

Zudem sollte jedes Gewaltschutzkonzept, nicht erst nachdem bereits freiheitsentziehende Maßnahmen in einer Einrichtung durchgeführt wurden, Passagen enthalten, die zur Vermeidung von FEM geeignet sind. Es muss klar sein, dass FEM grundsätzlich nur mit richterlicher Genehmigung vorgenommen werden dürfen, die Spielräume für Ausnahmeregelungen müssen engst möglich gesteckt werden.

Diese vor Ort erarbeiteten Gewaltschutzkonzepte sollten im Anschluss zentral geprüft werden, um einen Mindeststandard in allen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen.

Sobald ein Konzept von den Aufsichtsbehörden geprüft und angenommen wurde, sollten alle Beteiligten innerhalb einer jeden Einrichtungen im Rahmen einer auf Basis von landeseinheitlichen Kriterien durchgeführten Schulung über den Inhalt des Gewaltschutzkonzeptes aufgeklärt und für die Thematik sensibilisiert werden.

Dies soll einerseits für das Betreuungs- und Pflegepersonal gelten, die über die neuen Rahmenbedingungen an ihrer Arbeitsstelle aufgeklärt werden müssen. Andererseits gilt dies auch für die betreuten Menschen. Diese sollen im Rahmen dieser Schulung über ihre Rechte aufgeklärt werden, gemeinsam Reaktionen auf Gewaltereignisse einüben und über die Möglichkeiten und Anlaufstellen für eine Meldung dieser Ereignisse in Kenntnis gesetzt werden. Hierzu sind barrierefreie Unterlagen und Präsentationen in jeglicher Form vorzubereiten. Schulungen dieser Art sind in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, um die Sensibilität für das Thema konsequent hochzuhalten.

Es könnte zudem darüber nachgedacht werden die Inhalte der Gewaltschutzkonzepte schlussendlich in Vertragsform zu gießen. Dies hätte zur Folge, dass alle Beteiligten sich in einer besonders verbindlichen Form zu den Grundsätzen der Gewaltschutzkonzepte zu bekennen hätten, und könnte die Sensibilität bei allen Beteiligten wirksam erhöhen.

Wir als LAG SELBSTHILFE NRW schlagen die Einsetzung von externen peer-to-peer-Fachkräften für Gewaltschutz vor. Dabei soll es sich um Mitarbeiter*innen von Einrichtungen in der Region handeln, die allerdings nicht Teil des Pflege- und Betreuungsalltags der zu überprüfenden Einrichtung sind, um einen Blick von außen zuzulassen. Die Kolleg*innen müssten dies im Rahmen ihrer eigentlichen Tätigkeit ausüben können und entsprechend weniger Dienste in ihrer eigenen Einrichtung ableisten müssen. Hintergrund der Überlegung ist, dass unter Rückgriff auf die Expertise von Prof. Dr. Thomas Klie der AGP Sozialforschung, angestrebt wird „nicht die Fehler aus der

Langzeitpflege auf die Eingliederungshilfe zu übertragen. Dort haben wir parallele Qualitätssicherungssysteme.“¹

Die LAG SELBSTHILFE NRW schlägt deswegen die Errichtung eines regionalen Pools an Fachkräften für Gewaltschutz vor. Alternativen dazu wären entweder intern zuständige Personen, was allerdings das Problem bürgen würde, dass die Chance eines unverstellten Blicks von außen verstrichen gelassen würde oder eben die Errichtung eines vom Betreuungsalltags abgekoppelten „parallelen Qualitätssicherungssystems.“

Bei der regelmäßigen Evaluation der entsprechenden Konzepte sollte die Einbindung der Mitbestimmungsgremien gegeben sein. Die sollte nicht nur bei der Neukonzeption von Gewaltschutzprogrammen, sondern fortlaufend gelebte Praxis sein. Sie sollten darüber hinaus in die Weiterentwicklung und Durchführung der Schulungen zum Thema Gewaltschutz und –prävention eingebunden werden, die ebenfalls regelmäßig in den Einrichtungen stattfinden sollten, um bei allen Beteiligten eine konstant hohe Sensibilität für das Thema zu erhalten.

Es ist besonders zu begrüßen, dass das Fehlen eines Gewaltschutzkonzeptes bzw. dessen Evaluation nach § 41a entsprechend § 42 (1) 13 in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen werden soll. Unverständlich bleibt deshalb, wie bereits oben angedeutet, die Ungleichbehandlung von Werkstätten für behinderte Menschen mit den Anforderungen an Wohn- und Betreuungsangebote, auch hier böten sich gemeinsame Regeln auf einem höchstmöglichen Standard an. Aus unserer Sicht sollte die Existenz eines so erarbeiteten Gewaltschutzkonzeptes zudem bereits in die Allgemeinen Anforderungen an das Qualitätsmanagement der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter nach § 8 (3) des Wohn- und Teilhabegesetzes aufgenommen werden, auch hier im Optimalfall für alle WTG-Angebote, um die Relevanz dessen zu unterstreichen.

¹ Landtag Nordrhein-Westfalen: Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Protokoll der 113. Sitzung (öffentlich) vom 12.05.2021 (Apr 17/1427) S. 15.

Besonders vulnerabel sind die Menschen, die derart beeinträchtigt sind, dass sie sich nicht eigenständig artikulieren können. Bei deren Pflege und Betreuung ist es besonders wichtig, dass stabile Betreuungsverhältnisse vorherrschen. Das heißt, dass der Einsatz von Zeitarbeitskräften möglichst reduziert werden sollte, da das Personal in langfristigen Betreuungsverhältnissen am sensibelsten für mögliche Verhaltensänderungen oder äußerliche Anzeichen von Gewaltanwendung ist.

Zum Themenkomplex Gewaltschutz gehört auch der Schutz der Intimsphäre von Nutzer*innen der Kurzzeitpflege. Aus diesem Grund erscheint es der LAG SELBSTHILFE NRW nicht zielführend, die Änderung der Übergangsregelung aus § 47 (2) aufzuheben, und so die Belegung von Doppelzimmern in der Kurzzeitpflege unbefristet zu ermöglichen. Wenngleich dies in Zeiten akuten Bettenmangels ein nachvollziehbarer Schritt zu sein scheint, sollte diese Regelung weiterhin befristet bleiben, um die Zielmarke, dass sowohl in der Kurzzeitpflege, wie in der Langzeitpflege ein Anrecht auf ein Einzelzimmer besteht, nicht zu untergraben.

Ebenfalls zum Themenkomplex Gewaltschutz gehört aus unserer Perspektive die bereits im WTG-Evaluationsbericht 2019 von Prof. Klie angesprochene FEM mittels nicht indizierter Medikation. Die Praxis medikamentöser Sedierung im Betreuungs- und Pflegealltag stellen gravierende Menschenrechtsverletzungen dar und sollten, wie im Evaluationsbericht von 2019 vorgeschlagen, beendet werden. Bis dahin müsste zumindest eine regelhafte und dokumentierte Überprüfung dieser Vorgänge stattfinden.

Allgemein sei gesagt, dass die Schwelle, bevor auf Meldungen aus der Nutzer*innenschaft oder aus den entsprechenden Gremien reagiert wird, möglichst gering sein sollte. Berichte aus der Praxis legen nahe, dass es in einigen Einrichtungen eine Tendenz zur Verharmlosung von Gewaltmeldungen

durch Betroffene gegeben hat. Dies hatte zur Folge, dass einerseits wiederkehrende Gewalttaten, beispielsweise Mobbing, länger angehalten haben, als dies nötig gewesen wäre. Andererseits kann dies auch zu derartiger Verzweiflung unter den Opfern führen, dass diese sich genötigt sehen Vorfälle besonders drastisch zu schildern, um Gehör zu finden – beides kann nicht im Sinne eines adäquaten Gewaltschutzes sein.

Themenblock II:

Ombudsperson, Monitoring und WTG-Behörden

Die Einsetzung von unabhängigen Prüfstellen, die für Gewaltopfer in der Eingliederungshilfe zuständig sein sollen, ist eine langjährige Forderung der Behindertenverbände. Dass in dieser Sache mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Initiative ergriffen wird, begrüßen wir als LAG SELBSTHILFE NRW sehr.

Umso unverständlicher ist aus unserer Sicht, dass die Regelungen aus *§ 6 Informationspflichten, Beschwerdeverfahren* und *§ 16 Monitoring- und Beschwerdestelle, Ombudsperson* nicht für Werkstätten für behinderte Menschen gelten sollen. Wie die Landesregierung selbst dargelegt hat, ist das Problem eines umfassenden Gewaltschutzes sowohl in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung, wie auch in Werkstätten ein gravierendes Thema. Dementsprechend einheitlich sollten auch die Möglichkeiten für die Nutzer*innen sein, Gewalterfahrungen zu melden.

Um diese ungleiche Handhabung aufzulösen wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, auf einen diversifizierten Geltungsbereich zwischen Wohn- und Werkstätten gänzlich zu verzichten und ein einheitliches Schutzniveau für die betroffenen Menschen zu etablieren.

Zudem sollte aus unserer Sicht die Einsetzung von Ombudspersonen für die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtend sein. Dementsprechend schlägt die LAG SELBSTHILFE NRW vor, dass in *§ 16* der bisherige Wortlaut wie vorgeschlagen zu Absatz 2 wird, in Satz 1 allerdings die Wörter „können ehrenamtlich engagierte Personen zu“ nicht durch das Wort „sollen“, sondern durch das Wort „müssen“ ersetzt wird.

Die Information der Ombudsperson über freiheitsentziehende Unterbringungen sowie freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen nach *§ 8a (6)* sollte aus Sicht der LAG SELBSTHILFE NRW entweder standardisiert und/oder engmaschiger erfolgen. Während im Gesetzesentwurf ein Einschalten auf Verlangen sowie eine jährliche Aufstellung über Art, Anzahl und Dauer der

Maßnahmen vorgesehen ist, schlagen wir vor, dass die Ombudsperson entweder standardmäßig über jede getroffene FEM informiert wird, oder eine quartalsweise Aufstellung stattfindet. So wäre es für die Ombudsperson besser möglich einen Trend zu erkennen, der zulasten der betreuten Personen gehen könnte.

Es ist wichtig, dass die betroffenen Nutzer*innen der entsprechenden Einrichtungen über die Einrichtung der Monitoring- und Beschwerdestelle und der etwaigen Existenz einer Ombudsperson in barrierefreier Form unterrichtet werden. Zudem muss die Kontaktaufnahme zu der Stelle niederschwellig und barrierefrei möglich sein. Hierzu ist auf die Expertise von Werkstattträtern, Wohnheimräten und Frauenbeauftragten zurückzugreifen, die einerseits bei der Erarbeitung einer Kommunikationsstrategie hilfreiche Unterstützung leisten können und andererseits selbst bei der niederschweligen Verbreitung der Informationen berücksichtigt werden können.

Zur Überprüfung der Arbeit der Leistungserbringer zählt ebenfalls die angedachte stichprobenweise Überprüfung der Einrichtungen durch die Aufsichtsbehörden in ihrem Zuständigkeitsbereich nach § 43 a. Aus Sicht der LAG SELBSTHILFE NRW ist der angestrebte Turnus von einer 5+1 prozentigen Anzahl an zu überprüfenden Einrichtungen pro Jahr zu gering angesetzt. Daraus ergäbe sich die statistische Wahrscheinlichkeit einer Überprüfung von einmal pro 16 Jahre, dies ist aus unserer Sicht ein zu langes Intervall.

Zudem sollten die angefertigten Prüfberichte über Regelprüfungen nach § 6 unter Anonymisierung der personenbezogenen Daten der Nutzer*innen nicht nur den Mitwirkungsgremien, Vertrauenspersonen, der bestellten Ombudspersonen und der zentralen Monitoring- und Beschwerdestelle, sondern der gesamten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die Situation von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen der

Eingliederungshilfe gerät viel zu häufig aus dem Blick der Öffentlichkeit, da könnte die Aufarbeitung der jährlichen Prüfberichte positive Wirkung zeigen.

Dass die Regelungen zur Veröffentlichung der Prüfberichte im Fall der Werkstätten für behinderte Menschen in den entsprechenden §§ 41b und 41c ebenso fehlen, wie Vorgaben zur fachlichen und persönlichen Eignung der Prüfer*innen, zur Betriebsuntersagung, sowie bei fehlender Eignung von Leitungskräften und Beschäftigten erschließt sich uns ebenfalls nicht. Hier würde die bereits mehrfach angesprochene Harmonisierung der Regelungen Abhilfe schaffen.

Wesentliche Akteure bei der künftigen Aufsicht über die Einrichtungen werdend die WTG-Behörden sein. Hierzu heißt es bereits im WTG-Evaluationsbericht der AGP Sozialforschung, dass die landesweit uneinheitliche und nicht selten unsachgerechte Rechtsanwendung der unterschiedlichen WTG-Behörden problematisch sei. Spätestens jetzt, wenn den WTG-Behörden noch weitere wichtige Aufgabenfelder zugeteilt werden, wäre es wichtig einen Standard an quantitativer und qualitativer Besetzung der Stellen zu definieren und umzusetzen. Die WTG-Behörden sind überdies bisher nicht adäquat auf das System der Werkstätten für behinderte Menschen vorbereitet. Um dies noch vor Inkrafttreten der neuen Regelungen zu erreichen empfehlen wir einen intensiven Austausch mit den Werkstatträten und Frauenbeauftragten.

Themenblock III:

Mitbestimmung

Wohnheim-, und Werkstatträte sowie Frauenbeauftragte sind ebenso wie die Mitarbeitervertretung des Pflege- und Betreuungspersonals unbedingt in die Gestaltung ihrer alltäglichen Lebens- und Erwerbsrealität einzubeziehen. Überdies spielen sie als Mittler zwischen Nutzer*innen und Leitung, Betreuungs- und Pflegepersonal bzw. weiteren externen Akteuren eine wichtige Rolle. Im Hinblick auf den Gewaltschutz ermöglichen diese Gremien den Nutzer*innen einen niederschweligen Zugang zu Informationen und der Meldung von Gewalterfahrungen. Dies ist insofern wichtig, als dass das Phänomen des „victim-blamings“ in unserer Gesellschaft im Ganzen, wie auch in der Einrichtungshilfe im Besonderen, weit verbreitet ist. Die Organe der Mitbestimmung eröffnen Opfern von Gewalt zudem die Möglichkeit anonym zu bleiben.

Um insbesondere die Perspektive von Frauen adäquat abbilden zu können, erscheint es uns an dieser Stelle sinnvoll, die verpflichtende Einrichtung von Frauenbeauftragten in allen WTG-Einrichtungen zu fordern, um diese entsprechend beteiligen zu können.

Zukünftig einzurichtende und bestehende Wohnheim- und Werkstatträte sowie Frauenbeauftragte müssen von ihren Einrichtungen in ihrer alltäglichen Arbeit wirksam unterstützt werden, um die zusätzlichen Ressourcen, die durch die Erstellung der Gewaltschutzkonzepte benötigt werden, aufbringen zu können. Hierzu wäre es wichtig, dass sich die entsprechenden Organisationen eines Fort- und Weiterbildungsbudgets bedienen könnten, um sich selbst auf die Arbeit an den Gewaltschutzkonzepten vorzubereiten. Die Mitbestimmung sollte zudem derart gestaltet sein, dass alle Mitwirkenden tatsächlich an der Gestaltung teilhaben können, dies schließt beispielsweise eine Bereitstellung der Unterlagen in Leichter Sprache ein.

Themenblock IV:

Personalausstattung

Selbstverständlich kommen die im Gesetz vorgeschlagenen und von der LAG SELBSTHILFE NRW sehr begrüßten Reformen im Bereich Gewaltschutz und dessen Überprüfung nicht ohne einen Zuwachs an Personal aus. Die zusätzlichen Ressourcen für die Konzeption der Gewaltschutzkonzepte und deren Dokumentationen innerhalb der Einrichtungen sind gut angelegt, wenn sie dafür sorgen, dass die Nutzer*innen wirksamer vor Gewalt geschützt sind. Es ist allerdings darauf zu achten, dass tatsächlich zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden, damit diese nicht bei der Pflege und Betreuung fehlen und so die Reformen den Nutzer*innen zum (kurzfristigen) Nachteil gereichen. Aus diesem Grunde sollte überprüft werden, ob die verschiedenen Leistungserbringer die personellen Ressourcen vorhalten, um die notwendigen Reformschritte ohne Qualitätseinbußen in der alltäglichen Betreuung und Pflege angehen zu können. Sollte dies nicht der Fall sein, sollten diese dazu angehalten werden ihr Personal entsprechend aufzustocken.

Gleiches gilt, wie bereits erwähnt, für die WTG-Behörden. Auch hier muss eine adäquate Personalausstattung sichergestellt werden. In diesem Bereich ist besonders darauf zu achten, dass der Qualifikationsmix innerhalb der WTG-Behörden besonders ausgewogen ist, da diesen aus unserer Perspektive nun eine noch aktivere Rolle in der Beaufsichtigung der Einrichtungen der Eingliederungshilfe zufällt.

Schlussbemerkungen

Wie bereits mehrfach erwähnt, unterstützt die LAG SELBSTHILFE NRW die vorgeschlagenen Reformen für einen effektiveren Gewaltschutz in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die mittels des vorgeschlagenen Gesetzes erreicht werden sollen. Der Schutz vor Gewalt ist elementar wichtig für die Wahrung der Würde eines jeden Menschen. Wir unterstützen zudem die wirksame Einbindung der Mitbestimmungsorgane, damit die Lebensrealität in allen Einrichtungen für die Nutzer*innen möglichst optimal ausgestaltet werden.

Nichtdestotrotz sei darauf hingewiesen, dass eine flächendeckende Deinstitutionalisierung das Ziel bleiben sollte. Deshalb möchten wir an dieser Stelle die Forderung platzieren, dass eingedenk aller notwendiger und begrüßenswerter Reformschritte der Ausbau ambulanter Unterstützungsdienste für alle Menschen, die dies benötigen, die weitere Verbreitung des Persönlichen Budgets und eine gut ausgebaute Beratungsinfrastruktur für Menschen mit Behinderung vorangetrieben werden sollten. Das Institut für Menschenrechte stellt in diesem Zusammenhang richtigerweise fest: „Das Empowerment behinderter Menschen, ihre gleichberechtigte Inklusion und die Auflösung stationärer Wohnformen sind der beste Schutz vor Gewalt.“²

Mit Blick auf dieses Gesetz sei abschließend festgehalten, dass das Inkrafttreten zum 01.01.2023 für uns nicht nachvollziehbar ist. Aus unserer Sicht sollte möglichst schnell mit einer strukturierten Gewaltprävention im Land begonnen werden. Zudem sollte das Gesetz aus unserer Sicht regelmäßig evaluiert werden. Die beschlossenen Änderungen greifen tief in den Alltag von Einrichtungen der Eingliederungshilfe ein, gehen aber womöglich an einigen Stellen noch immer nicht weit genug bzw. werden in der Realität vielleicht nicht so umgesetzt werden, wie sich dies der Gesetzgeber wünscht. All dies gälte es aus unserer Sicht regelmäßig zu überprüfen.

² Institut für Menschenrechte: Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe ausbauen, vom 12.05.2021, abrufbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/aktuelles/detail/gewaltschutz-in-einrichtungen-der-behindertenhilfe-ausbauen> (zuletzt abgerufen am 28.07.2021).